



Vorstoss Nr. / Interv. no: \_\_\_\_\_

Termin GR / Délai CM: \_\_\_\_\_

Direktion / Direction: \_\_\_\_\_

Mitbericht / Corapport: \_\_\_\_\_

Interpellation

## Umgang mit Zwischennutzungen

Brach liegende Flächen können mit Zwischennutzungen vorübergehend belebt werden. Zwischennutzungen schaffen Raum für vielfältige kreative Projekte und leisten einen Beitrag zur Attraktivierung der Quartiere. Anwohner\*innen erhalten so die Gelegenheit für Begegnungen, es wird die gesellschaftliche Teilhabe aller gefördert und die direkte Beteiligung an Stadtentwicklungsprozesse wird ermöglicht. Zwischennutzungen können zudem wegweisend für die künftige Quartiergestaltung sein, indem sie zeigen, welche Nutzungen bei der Bevölkerung Anklang finden und sich bewähren.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei guten Zwischennutzungen der Wunsch aufkommt, die ursprünglich nur vorläufig vorgesehene Nutzung beizubehalten. Der Abschluss einer Zwischennutzung ist somit eine kritische Phase. Daher ist es wichtig, dass schon zu Beginn von Zwischennutzungen klar ist, wie sie beendet werden, welche Folgenutzungen allenfalls in Frage kommen und wie die Erfahrungen und die Erkenntnisse aus der Zwischennutzung über das Terrain hinaus in die Quartier- und Stadtentwicklung einfließen.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Zwischennutzungen gibt es auf Terrains im Besitz der Stadt Biel und wie hat sich die Zahl solcher Zwischennutzungen in den letzten Jahren entwickelt?
2. Von welcher Art sind die Zwischennutzungen?
3. Wie werden Zwischennutzungen abgewickelt, worin bestehen die Abmachungen zwischen der Stadt und den Zwischennutzer\*innen?
4. Wie werden Zwischennutzungen von der Stadt begleitet?
5. Wie werden Zwischennutzungen abgeschlossen?
6. Inwiefern fließen Erfahrungen und Erkenntnisse aus Zwischennutzungen in die Quartier- und Stadtentwicklung?
7. Welche Schlussfolgerungen zieht der Gemeinderat generell aus den bisherigen Zwischennutzungen, welchen Handlungsbedarf sieht er?

*Hinweis: Die vorliegende Interpellation bezieht sich nicht auf Zwischennutzungen von Leerraum im Sinne des Reglements über die Zwischennutzung von Leerraum (SGR 423.3)*

Biel/Bienne, 11. Februar 2021

  
Urs Scheuss  
Fraktion Grüne / Les Verts